

## Satzung

### über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat in der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Gilserberg

Aufgrund des § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gilserberg in ihrer Sitzung am 24.04.2018 nachstehende Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat in der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Gilserberg beschlossen:

#### Inhaltsangabe:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Elternversammlung
- § 3 Wahl der Elternvertreter
- § 4 Elternbeirat
- § 5 Aufgaben des Elternbeirates
- § 6 Sitzungen und Beschlüsse des Elternbeirates
- § 7 Elternabende
- § 8 Inkrafttreten

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) Die Tageseinrichtung für Kinder hat nach § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Die Umsetzung dieses Bildungs- und Erziehungsauftrages erfolgt unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten der Kinder und die pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtung für Kinder bilden gemäß § 27 HKJGB eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft.
- (3) Im Übrigen erfolgt die Beteiligung der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ergänzend zu § 27 HKJGB und der Satzung über die Betreuung von Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Gilserberg nach den Bestimmungen dieser Satzung.

#### § 2

##### Elternversammlung

- (1) Die Personensorgeberechtigten der in der Tageseinrichtung angemeldeten Kinder bilden die Elternversammlung. Sie soll jährlich mindestens einmal einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung und Wahrung einer Einladungsfrist von einer Woche.

- (2) Die Elternversammlung wird vom Träger in Absprache mit dem Elternbeirat und der Leitung der Tageseinrichtung spätestens 1. Oktober eines jeden Jahres einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn
  1. ein Drittel der Mitglieder der Elternversammlung,
  2. der Elternbeirat oder
  3. die Leitung der Tageseinrichtungdies unter Angaben von Gründen beim Träger beantragen.
- (3) Die Elternversammlung wird von der Leitung der Tageseinrichtung oder von einem anderen vom Träger bestimmten Vertreter geleitet.
- (4) Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht mehr besitzt. Mitglieder des Gemeindevorstandes der Gemeinde Gilserberg einerseits und Kindergartenpersonal andererseits sind im Kindergarten, in dem sie tätig sind, nicht wählbar.
- (5) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.
- (6) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.
- (7) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.
- (8) Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der wahlberechtigten und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten anwesend ist.

### § 3

#### Aufgaben der Elternversammlung

Die Elternversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Anregung für den Elternbeirat, für die Arbeit in der Tageseinrichtung und für die Zusammenarbeit zwischen Träger, Personal und Personensorgeberechtigte zugeben.
- (2) Den Bericht des Trägers oder der Leitung der Tageseinrichtung über durchgeführte und geplante Aktivitäten entgegenzunehmen und zu erörtern.
- (3) Den Bericht des Elternbeirates entgegenzunehmen und zu erörtern.

### § 4

#### Wahl der Elternvertreter

- (1) Die Elternversammlung wählt für jede Gruppe einen Elternvertreter und eine Stellvertretung.
- (2) Mehrere Personensorgeberechtigte eines Kindes haben nur eine Stimme.
- (3) Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von einem Mitglied der Elternversammlung beantragt wird.

- (4) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Ergibt auch diese keine Mehrheit, entscheidet das Los.
- (5) Die Amtszeit der Elternvertreter beginnt mit der Wahl und beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Scheidet ein Elternvertreter oder Stellvertreter vorzeitig aus, kann ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt werden.

## § 5 Elternbeirat

- (1) Die Elternvertreter und Stellvertretungen der einzelnen Gruppen bilden den Elternbeirat
- (2) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (3) Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat gegenüber dem Träger und der Leitung der Tageseinrichtung.
- (4) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren.
- (5) Die Mitglieder des Elternbeirates haben keine Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger, der Leitung und den Mitarbeitern der Tageseinrichtung. Die Rechte und Pflichten des Trägers, der Leitung und den Mitarbeitenden der Tageseinrichtung bleiben unberührt.
- (6) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
  1. die Bezeichnung der Wahl,
  2. Ort und Zeit der Wahl,
  3. die Anzahl der Wahlberechtigten,
  4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
  5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
  6. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
  7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
  8. die Anzahl der Stimmenthaltungen,
  9. die Reihenfolge der stellvertretenden Elternbeiratsmitglieder.

Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

- (7) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschriften sind von der Gemeindeverwaltung aufzubewahren. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.

## § 6

### Aufgaben des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat hat die Aufgaben
  1. die pädagogische Arbeit in der Tageseinrichtung beratend zu unterstützen,
  2. Wünsche, Anregungen und Vorschläge aus dem Kreis der Personensorgeberechtigten dem Träger und/oder der Leitung der Tageseinrichtung vorzutragen und diese mit diesen zu erörtern,
  3. auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Träger, Leitung und Mitarbeitenden der Tageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten hinzuwirken,
  4. der Elternversammlung mindestens einmal jährlich über seine Arbeit einen Bericht zu geben.
  
- (2) Der Elternbeirat ist vor Entscheidungen des Trägers oder der Leitung der Tageseinrichtung in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu hören.

Dies betrifft:

1. die Festlegung der pädagogischen Leitlinien für die Tageseinrichtung sowie die Durchführung besonderer pädagogischer Konzeptionen,
2. die Gewinnung leitender Gesichtspunkte und Kriterien für Einstellung und Entlassung der Mitarbeitenden,
3. die Änderung der Zweckbestimmung der Tageseinrichtung,
4. die Beschaffung von Inventar
5. die Planung baulicher Maßnahmen,
6. die Festlegung der Kriterien über die Vergabe freier Plätze in der Tageseinrichtung,
7. die Kündigung eines Platzes in der Tageseinrichtung durch den Träger, sofern eine Anhörung durch den/die betroffenen Personensorgeberechtigten gewünscht wird,
8. die Festlegung der Öffnungszeiten,
9. die Festlegung der Ferien und anderen Schließungszeiten und die Ermittlung von Bedarfsgruppen bzw. Notdiensten.

Der Elternbeirat kann von dem Träger und den in der Einrichtung beschäftigten Fachkräfte Auskunft über die Einrichtung betreffenden Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten.

- (3) Der Träger soll dem Elternbeirat Gelegenheit geben, zu dem die Tageseinrichtung betreffende Abschnitt seines Haushaltsplanes vor der Beschlussfassung Stellung zu nehmen.
  
- (4) Der Träger stellt dem Elternbeirat die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen frühzeitig zur Verfügung.

## § 7

### Sitzungen und Beschlüsse des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat wird zu seiner konstituierenden Sitzung von einem Vertreter des Trägers, zu weiteren Sitzungen von seinem Vorsitzenden Mitglied unter Angabe der

Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Die Einladung erfolgt in ortsüblicher Weise. Sie erfolgt schriftlich, wenn ein Vertreter dies einfordert.

- (2) Die konstituierende Sitzung wird von einem Vertreter des Trägers bis zum Ende der Wahl des Vorsitzenden Mitglieds geleitet. Im Übrigen obliegt die Leitung der Sitzung dem Vorsitzenden Mitglied des Elternbeirates.
- (3) Der Elternbeirat ist beschlussfähig wenn die Hälfte seiner Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder seine Stellvertretung anwesend ist.
- (4) Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Sitzung des Elternbeirates ist nicht öffentlich.
- (6) Der Träger und die Leitung der Tageseinrichtung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Elternbeirates mit beratender Stimme teil. Weitere Mitarbeitende der Tageseinrichtung können in Abstimmung mit dem Träger oder der Leitung vom Elternbeirat oder dem Träger beratend hinzugezogen werden.
- (7) Die für die Sitzung des Elternbeirates erforderlichen Räume werden vom Träger zur Verfügung gestellt.

#### § 8 Elternabende

- (1) Die Leitung der Tageseinrichtung oder die für die Gruppe zuständigen Mitarbeitenden laden die Personensorgeberechtigten in Absprache mit den zuständigen Elternvertreter nach Bedarf zu gruppenbezogenen Elternabende ein.
- (2) Die Elternabende dienen insbesondere dem Bericht über die Arbeit in der Gruppe, der Erörterung gruppenbezogener Erfahrungen, Probleme und Projekte. Sie sollen den Elternvertreter Gelegenheit zur Information über die Arbeit des Elternbeirates geben.
- (3) Ein Elternabend ist durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel der betroffenen Personensorgeberechtigten oder der Elternbeirat dies unter Angaben von Gründen bei der Leitung der Tageseinrichtung beantragen.
- (4) Vertreter des Trägers können an den Elternabenden teilnehmen.

#### § 9 Inkrafttreten


Diese Elternbeiratssatzung tritt auf Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Gilserberg vom 24.04.2018 am 01.08.2018 in Kraft.

Zugleich wird die Elternbeiratssatzung vom 16.03.2004 aufgehoben.

Gilserberg, den 24.04.2018

  
(Barth)  
Bürgermeister



  
(Stuhlmann)  
Erster Beigeordneter